

## **Studienordnung für den Studiengang**

### **Lehramt an Regelschulen**

#### **im Fach Geschichte**

vom 16. Dezember 1998

##### **Hinweis:**

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
[studiumundlehre@uni-erfurt.de](mailto:studiumundlehre@uni-erfurt.de)

**Pädagogische Hochschule Erfurt  
Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät  
Institut für Geschichte**

# **S t u d i e n o r d n u n g**

**für den Studiengang  
Lehramt an Regelschulen  
im Fach Geschichte  
vom Dezember 1998**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erlässt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664) folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Geschichte; der Rat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 17. Juni 1998 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 16. Dezember 1998 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 16. Dezember 1998 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

## § 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums für das Fach Geschichte. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

## § 2 **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Erforderlich sind die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen und Lateinkenntnisse. Griechisch kann an die Stelle einer modernen Fremdsprache treten.

Die Latein- bzw. Griechischkenntnisse sind mit dem Zeugnis über das Latinum oder das Kleine Latinum bzw. das Graecum nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift vom 24. Februar 1997 Gemeinsames Amtsblatt des TKM und des TMWFK Nr. 4/1997, S. 203ff.) nachzuweisen.

Der Nachweis der anderen Fremdsprachen gilt als erbracht, wenn die entsprechende Fremdsprache

1. in den Klassen 5 bis 10 (ohne Abiturprüfung),
2. in den Klassen 7 bis 12 (ohne Abiturprüfung) oder
3. in den Klassen 9 bis 12 (mit erfolgreicher Abiturprüfung) unterrichtet wurde.

Andere Nachweise über Sprachkenntnisse können vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit den Vertretern des Faches Geschichte als gleichwertig anerkannt werden.

Die Sprachkenntnisse sind spätestens zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

## § 3 **Studiendauer**

Das Studium im Fach Geschichte umfaßt 7 Semester und 1 Prüfungssemester.

## § 4 **Ziel und Inhalt des Studiums**

Ziel des Studiums ist:

- Einsicht in die Geschichtlichkeit des Menschen und seiner Welt sowie in die Zeitgebundenheit von Geschichtsbildern,
- Kenntnisse über wichtige historische Entwicklungen, Beherrschung historisch-kritischer Methoden, um so die Zeugnisse der Vergangenheit für das heutige Verständnis zu erschließen sowie durch Kritik und Interpretation des Überlieferten ein anhand objektivierbarer Kriterien überprüfbares Bild von der Vergangenheit, den sie gestaltenden Kräften und ihrer Wirkung in die Gegenwart zu gewinnen, Einsicht in die Interdependenzen des Faches Geschichte mit anderen Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften.

Das umfaßt die Fähigkeit,

- sich anhand der Literatur zuverlässig über Forschungsfragen zu informieren und sich Kenntnisse über historische Ereignisse, Strukturen und Zusammenhänge zu erarbeiten,
- die in der Geschichtswissenschaft üblichen Hilfsmittel anzuwenden,

- ein selbständiges Urteilsvermögen gegenüber Quellen und Literatur zu entwickeln,
- aufgrund eigener Kenntnis und Kritikfähigkeit einen wissenschaftlichen Standpunkt zu begründen und zu vertreten sowie wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen,
- geschichtswissenschaftliche Inhalte in Gegenstände des schularbeitbezogenen Unterrichts umzusetzen und damit die geschichtliche Dimension für Bildungs- und Erziehungsaufgaben fruchtbar zu machen.

Inhalte des Studiums sind:

- Hauptereignisse, Strukturen und Zusammenhänge der Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte sowie der Landesgeschichte unter Berücksichtigung der politischen, rechtlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte,
- Erarbeitung und kritische Überprüfung historischer Tatbestände und ihre Einordnung in den geschichtlichen Zusammenhang,
- Grundfragen der Historiographie und Geschichtsmethodologie,
- Bildungsaufgaben und Lernbedingungen des Geschichtsunterrichts.

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Geschichte für das Lehramt an Regelschulen gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Im Verlauf des Studiums ist der Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von 54 Semesterwochenstunden (SWS), davon 10 SWS Fachdidaktik, nachzuweisen.

#### a) Grundstudium

Fach- sem.	Fachgebiet oder Gegenstand	Lehrveran- staltungsart	SWS
1–2	je ein Grundkurs zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte	GK*	8
1–4	Proseminar zur Alten Geschichte	PS	2
1–4	Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	PS	2
1–4	Proseminar zur Neueren <i>oder</i> Neuesten Geschichte	PS	2
1–4	je eine Vorlesung zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte	V	8

\*Abkürzungsverzeichnis am Ende der Studienordnung

1–4	Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie	V/PS/Ü	2
1–4	Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik	V/PS/Ü	4

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

## b) Hauptstudium

5–7	Hauptseminar zur Alten Geschichte <i>oder</i> zur Mittelalterlichen Geschichte	HS	2
5–7	Hauptseminar zur Neueren Geschichte <i>oder</i> zur Neuesten Geschichte	HS	2
5–7	Lehrveranstaltung zur Geschichts-methodologie und Historiographie	V/Ü	2
5–7	Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik	V/HS/Ü	6
5–7	je eine Vorlesung zur Alten <i>oder</i> Mittelalterlichen und zur Neueren <i>oder</i> Neuesten Geschichte	V	4
5–7	Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen	V/S/Ü	10

- (2) Die **Wahlpflichtbereiche** des Faches sind Verfassungsgeschichte, Geschichtliche Landeskunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Religions- und Kirchengeschichte.

Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereiches sind aus den entsprechend gekennzeichneten Vorlesungen, Seminaren und Übungen auszuwählen. Dabei sind Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der vier Fachgebiete (Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte) zu belegen.

- (3) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen (10 SWS).
- (4) Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum während des Hauptstudiums ist das Fach Geschichte anteilig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO) der Pädagogischen Hochschule Erfurt.

## § 6

### Studienleistungen

- (1) Während des Grundstudiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
- a) 1 Leistungsnachweis zur Alten Geschichte (Proseminar mit schriftlicher Belegarbeit),
  - b) 1 Leistungsnachweis zur Mittelalterlichen Geschichte (Proseminar mit schriftlicher Belegarbeit),
  - c) 1 Leistungsnachweis zur Neueren oder Neuesten Geschichte (Proseminar mit schriftlicher Belegarbeit),
  - d) 1 Teilnahmenachweis zu einer Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie.
- (2) Die Bestimmungen der Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung (OZP) der Pädagogischen Hochschule Erfurt.
- (3) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die Sprachkenntnisse gemäß § 2 dieser Studienordnung nachzuweisen.

(4) Während des Hauptstudiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

- a) 1 Leistungsnachweis zu einem Hauptseminar (zu erbringen durch schriftliche Belegarbeit),
- b) 1 Teilnahmenachweis zu einem weiteren Hauptseminar entsprechend § 5 Abs. 1b),
- c) 1 Leistungsnachweis zu einer Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie,
- d) 2 Leistungsnachweise zur Fachdidaktik,
- e) 2 Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Faches.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen diese Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.

(5) Die Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zur Geschichtsmethodologie und Historiographie, zur Fachdidaktik und in den Wahlpflichtbereichen sind durch ein auch zu verschriftlichtendes Referat zu erbringen.

(6) Weitere Studienleistungen und Hinweise:

- a) Die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion im Fach Geschichte muß durch einen Teilnahmenachweis belegt werden.
- b) Unter den Lehrveranstaltungen muß mindestens eine aus dem Bereich der Landesgeschichte gewählt werden. Der Besuch dieser Lehrveranstaltung wird durch einen Teilnahmenachweis belegt.
- c) Im Grundstudium ist der Nachweis eines hinreichenden Kenntnisstandes für zwei Vorlesungen, die aus verschiedenen Fachgebieten zu wählen sind, zu erbringen (Teilnahmenachweis).
- d) Zu den sonstigen Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme der Vorlesungen) sind Teilnahmenachweise zu erbringen.

## **§ 7 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Professoren und akademischen Mitarbeiter des Instituts für Geschichte.

Insbesondere berät der Studienfachberater des Instituts die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.

(2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschulen. In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

## **§ 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen**

(1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag

von der Hochschule anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist.

- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter festgestellt ist. Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung begonnen haben, können wahlweise nach den Bestimmungen der bisher gültigen Studienordnung oder nach den Bestimmungen dieser Studienordnung studieren.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Studiensemester studieren.

Erfurt, den 16. Dezember 1998

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller  
Rektor

## Anlage

**STUDIENPLAN für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach GESCHICHTE**

<u>Fach- sem.</u>	<u>Fachgebiet oder Gegenstand</u>	<u>Lehrveran- staltungsart</u>	<u>SWS</u>
-----------------------	---------------------------------------	------------------------------------	------------

**A) Grundstudium**

1–2	je ein Grundkurs zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte	GK	8
1–4	Proseminar zur Alten Geschichte	PS	2
1–4	Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	PS	2
1–4	Proseminar zur Neueren <i>oder</i> Neuesten Geschichte	PS	2
1–4	je eine Vorlesung zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte	V	8
1–4	Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie	V/PS/Ü	2
1–4	fachdidaktische Lehrveranstaltungen	V/PS/Ü	4

Das Grundstudium wird durch die **Zwischenprüfung** abgeschlossen.

Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die **Fremdsprachenkenntnisse** gemäß § 2 **nachzuweisen**.

**B) Hauptstudium**

5–7	Hauptseminar zur Alten Geschichte <i>oder</i> zur Mittelalterlichen Geschichte	HS	2
5–7	Hauptseminar zur Neueren Geschichte <i>oder</i> zur Neuesten Geschichte	HS	2
5–7	Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie	V/Ü	2
5–7	Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik	V/HS/Ü	6
<u>Fach- sem.</u>	<u>Fachgebiet oder Gegenstand</u>	<u>Lehrveran- staltungsart</u>	<u>SWS</u>

5–7	je eine Vorlesung zur Alten <i>oder</i> Mittelalterlichen und zur Neueren <i>oder</i> Neuesten Geschichte	V	4
5–7	Lehrveranstaltungen aus den <b>Wahlpflichtbereichen</b> , davon 2 mit Leistungsnachweisen	V/S/Ü	10

Die **Wahlpflichtbereiche** des Faches sind Verfassungsgeschichte, Geschichtliche Landeskunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Religions- und Kirchengeschichte.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den **Wahlpflichtbereichen**.

Während des Studiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

**1. Grundstudium:**

- ein LN zur Alten Geschichte,
- ein LN zur Mittelalterlichen Geschichte,
- ein LN zur Neueren oder Neuesten Geschichte,
- ein TN zu einer Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie,
- TN für zwei Vorlesungen, die aus verschiedenen Fachgebieten zu wählen sind.

**2. Hauptstudium:**

- ein LN zu einem Hauptseminar,
- ein TN zu einem weiteren Hauptseminar entsprechend § 5 Abs. 1b),
- ein LN zu einer Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie,
- zwei LN zur Fachdidaktik,
- zwei LN aus den Wahlpflichtbereichen des Faches.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen diese Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.

Weitere Studienleistungen:

- TN für eine mehrtägige Exkursion im Fach Geschichte
- Unter den Lehrveranstaltungen muß mindestens eine aus dem Bereich der Landesgeschichte gewählt werden. Der Besuch dieser Lehrveranstaltung wird durch einen TN belegt.
- TN zu den sonstigen LV (mit Ausnahme der Vorlesungen)

Abkürzungsverzeichnis:

SWS	=	Semesterwochenstunden
GK	=	Grundkurs
V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar
LN	=	Leistungsnachweis
TN	=	Teilnahmenachweis